

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Fassung vom 08.04.2010

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der ab 11. Juli 2009 gültigen Fassung (SächsGVBl. 2003 S. 55, ber. S. 159 und SächsGVBl. 2008 S. 138) und §§ 15 Abs. 4, 63 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245 ber. S. 647) zuletzt geändert am 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) i. V. m. der Sächsischen Feuerwehrrverordnung vom 21.10.2005 (SächsGVBl. S. 291) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reinsberg am 20.04.2010 folgende

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3,5 Stunden 16,00 Euro von mehr als 3,5 Stunden (Tageshöchstsatz) 26,00 Euro.

(3) Die Entschädigung des Friedensrichters und des Stellvertretenden Friedensrichters beträgt als monatlicher Pauschalbetrag 16,00 Euro und Sitzungsgeld je Sitzung. Die Höhe des Sitzungsgeldes begründet sich nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen 2 ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden nur im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 16,00 Euro und als Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 Euro je Sitzung. Bei mehreren, unmit-

telbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung 13,00 Euro für jede Sitzung.

(3) Der ehrenamtliche 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Betrag in Höhe von 100,00 Euro, der ehrenamtliche 2. Stellvertreter eine monatliche Pauschale in Höhe von 80,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 entfällt.

(4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Entschädigung nach § 1.

(5) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen von aufeinander folgenden Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse oder sonstiger von der Gemeinde einberufenen Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung gestrichen.

(6) Die nach § 3 Abs. 1, 2 gewährte Aufwandsentschädigung wird anstelle der Entschädigung nach § 1 gezahlt.

(7) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

Die Entschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Ehrenamt beendet wird.

(8) Die Aufwandsentschädigungen werden am Quartalsende und die Sitzungsgelder am Halbjahresende ausgezahlt.

§ 4 Sonstige Aufwandsersstattungen

(1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 71,00 Euro als monatlicher Pauschalbetrag. Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 2 entfällt.

Die festgelegte Entschädigung der Ortsvorsteher gemäß KommAEVO vom 15.02.1996, zuletzt geändert am 05.08.2008 entsprechend der anzuwendenden Größenklasse 501 bis 750 Einwohner gilt für alle Ortsvorsteher der Gemeinde.

(2) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Ortsvorstehers erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Ortsvorstehers 50 v. H. der Höhe des monatlichen Pauschalbetrages.

(3) Die Entschädigung von Funktionsträgern der örtlichen Feuerwehren wird als monatliche Pauschale gezahlt. Die Höhe beträgt für Gemeindeführer 65,00 Euro, Stellvertreter des Gemeindeführers, wenn er einen Teil der Aufgaben des Wehrlleiters regelmäßig wahrnimmt 30,00 Euro, Ortswehrlleiter 40,00 Euro, für den Stellvertreter des Ortswehrlleiters, wenn er einen Teil der Aufgaben des Wehrlleiters regelmäßig wahrnimmt 13,00 Euro, für den Gerätewart 13,00 Euro, für den Jugendfeuerwart 13,00 Euro monatlich.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 3 eine Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Sächsisches Reisekostengesetz (SächsRKG) in Verbindung mit der

VO des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Anpassung der in § 6 SächsRKG festgesetzten Beträge in der aktuell gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Reinsberg vom 27.03.2002 mit allen Änderungen außer Kraft.

Reinsberg, den 21.04.2010

Hubricht
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.